



Bereitstellungstag: 28.01.2025

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-370-0 für den Bereich Saalstraße im Ortsteil Materborn

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 den Beschluss zu einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 4-370-0 für den Bereich Saalstraße im Ortsteil Materborn gefasst. Diese wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 19.07.2024 rechtskräftig.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 4-370-0 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-370-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Saalstraße

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 4.09, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 20.01.2025

Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing